

S A T Z U N G

des Vereins

Musica sacra

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musica sacra" *Planegg-Krailling* "e.V." *)
Der Verein hat seinen Sitz in Planegg und ist in das
Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

** geändert durch 1stg.
Beschluss der Mitglie-
derversammlung vom
12.03.2008*

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-
begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des
Vereins ist die

Förderung und Pflege ernster Musik.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Schaffung und das Wirken von Sing- und Instru-
mentalkreisen (Erwachsenen-, Jugend- und Kinder-
chor etc.)
- die Aufführung von Chor-, Orchester- und kammer-
musikalischen Werken, Oratorien, Orgelkonzerten,
Liedern etc.

- die Organisation und Ausrichtung solcher Veranstaltungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein ist unabhängig sowie politisch neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Über die Aufnahme befindet die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann - mit einfacher Mehrheit - auch die Bildung eines Beirats, der

die Vorstandschaft in einzelnen Punkten beraten kann, beschließen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Einführung und Besetzung des Beirates
- e) Änderung der Satzung
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder es von der Vorstandschaft unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt. Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

*+ Die Einladungen können persönlich, schriftlich oder in Textform übermittelt werden.
MV-Beschluss 25.4.2018
1-Stimmig*

Bei der Vorstandswahl werden der künstlerische und der geschäftsführende Vorstand unmittelbar in ihrer Funktion, die weiteren Vorstandsmitglieder (maximal 5) ohne Zuordnung zu ihrem Aufgabenbereich gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- (1) einem künstlerischen Vorstand
- (2) einem geschäftsführenden Vorstand
- (3) ~~einem Schriftführer~~ bis zu fünf Beisitzern. *)
- ~~(4) einem Schatzmeister und~~
- ~~(5) bis zu drei Beisitzern.~~

*) geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
12.03.2008

Der künstlerische und geschäftsführende Vorstand sowie die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt. Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt. Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte den Schriftführer, den Schatzmeister, die Beisitzer und trifft Vertretungsregelungen.

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist der künstlerische und geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.* Der geschäftsführende Vorstand ruft die Vorstandschaft nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern zusammen. Die Vorstandschaft faßt Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstands.

* "Für den Arbeits- oder Zeitaufwand der Mitglieder der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen."
Beschluss der MV am 3.4.2015, 1-stimmig

§ 9 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen eingeladen.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes befindet die Vorstandschaft. Gegen deren Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Planegg und Krailling nach dem Verhältnis der Vereinsmitglieder, die dort ihren Wohnsitz haben. Die

beiden Gemeinden haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in dieser Fassung am 26. September 1987 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Freising, den 26. September 1987

Sieglinde Bader
.....
(Sieglinde Bader)
geschäftsführender Vorstand

Ludwig Götz
.....
(Ludwig Götz)
künstlerischer Vorstand

weitere Gründungsmitglieder:

Dr. Gerhard Schleburg
.....
(Dr. Gerhard Schleburg)

Helga Huber
.....
(Helga Huber)

Franz Joseph Schneider
.....
(Franz Joseph Schneider)

Susanne Gerhart
.....
(Susanne Gerhart)

Hildegard Hagn
.....
(Hildegard Hagn)